

Sozialgericht Magdeburg

S 31 AY 39/25 ER

Aktenzeichen



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

– Antragsteller –

gegen

Landkreis Harz, vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt

– Antragsgegner –

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 9. Juli 2025 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht , beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 03.06.2025 gegen den Bescheid vom 02.06.2025 wird angeordnet.**
- 2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**
- 3. Dem Antragsteller wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Höfler, Leipzig bewilligt.**

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Aufhebung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der am [REDACTED] 2000 geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger vom Volk der Araber mit islamischen Glauben. Der Antragsteller verfügt über ein von der kroatischen Botschaft in Ägypten ausgestelltes Schengen-Visum. Zusammen mit seiner Mutter, Frau [REDACTED], reiste er zunächst aus Jordanien mit dem Flugzeug in die Türkei und anschließend nach Zagreb. Von Zagreb aus reiste er mit einem FlixBus erstmalig am 27.12.2024 in der Bundesrepublik Deutschland ein und befindet sich seit dem 28.12.2024 in der Zentralen Anlaufstelle (ZAST) für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt in [REDACTED]. Der Antragsgegner bewilligte mit Bescheid vom 09.01.2025 Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG für die Zeit ab dem 28.12.2024. Für Dezember 2024 betrug der Leistungsanspruch anteilig 24,53 € und ab Januar 2025 bis auf Weiteres monatlich 177,00 €.

Am 16.01.2025 stellte der Antragsteller bei der Ausländerbehörde einen förmlichen Asylantrag. Auf ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-III-VO erklärten die kroatischen Behörden mit Schreiben vom 02.04.2025 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte daraufhin den Asylantrag des Antragstellers mit Bescheid vom 07.04.2025 als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und ordnete die Abschiebung nach Kroatien auf der Grundlage von § 34a Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) an. Die hiergegen am 21.04.2025 erhobene Klage ist beim Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg unter dem Aktenzeichen [REDACTED] anhängig. Ein zugleich am 21.04.2025 gegen die Abschiebeanordnung beim VG Magdeburg gestellter Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) blieb ohne Erfolg. Mit unanfechtbarem Beschluss vom 29.04.2025 lehnte das VG Magdeburg den Antrag ab (Bl. 65 der Ausländerakte). Die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO sei noch nicht abgelaufen, Kroatien habe das Übernahmeersuchen akzeptiert und sich zur Aufnahme des Antragstellers verpflichtet. Die Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist sei möglich. Abschiebungsverbote lägen nicht vor und Abschiebungshindernisse, die einer Rückführung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG entgegenstehen, nicht ersichtlich.

Nach einer Statusmitteilung an den Antragsgegner ist die Abschiebungsanordnung seit dem 29.04.2025 vollziehbar, die Überstellungsfrist endet am 29.10.2025. Die Ausländerbehörde stellte dem Antragsteller am 12.05.2025 eine bis zum 16.06.2025 geltende Grenzübertrittbescheinigung aus (Bl. 126 der Verwaltungsakte).

Nach Anhörung des Antragstellers (Schreiben vom 14.05.2025) stellte der Antragsgegner die „bisher nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährten laufenden Leistungen mit Wirkung ab dem 01.06.2025 ein“. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG hätte der Antragsteller keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Das BAMF habe den Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig und das VG Magdeburg einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO unanfechtbar abgelehnt. Die Aufenthaltsgestattung sei erloschen und die Abschiebungsanordnung seit dem 29.04.2025 vollziehbar. Eine Ausreise nach Kroatien sei rechtlich und tatsächlich möglich. Die Überstellungsmodalitäten lägen vor. Die Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG seien erfüllt. Auf Antrag können Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von 2 Wochen, einmalig innerhalb von 2 Jahren, gewährt werden. Die Zweijahresfrist beginne mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen.

Am 03.06.2025 erhob der anwaltlich vertretene Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid vom 09.01.2025 und beehrte die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG in gesetzlicher Höhe nach der Regelbedarfsstufe 1. Zugleich erhob er am 04.06.2025 Widerspruch gegen den Einstellungsbescheid vom 02.06.2025.

Auf am 19.05.2025 und am 23.05.2025 gestellte Anträge auf Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG erklärte der Antragsteller mit Bescheid vom 20.05.2025 die Kostenübernahme für die Fortführung einer medikamentösen Therapie dem Grunde nach für Juni 2025 und gewährte mit Bescheid vom 12.06.2025 für die Zeit ab Juni 2025 Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG für Hygieneartikel, Körperpflegemittel und medizinische Versorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG. Die Gewährung erfolge, da die Leistungen existenziell notwendig seien, über einen Zeitraum von 2 Wochen erbracht und durch die ZAST für Asylbewerber ausgegeben.

Am 06.06.2025 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Magdeburg um einstweiligen Rechtsschutz ersucht und vorgetragen: Die Voraussetzungen eines Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG lägen nicht vor. Er sei bereits nicht leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Zudem sei eine zeitnahe Ausreise nicht ohne weiteres möglich. Es seien weder erforderliche Vorkehrungen durch die Behörden für eine Ausreise getroffen worden, noch sei er zur Ausreise tatsächlich in der Lage. Eine über den § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erfolgte Prüfung sei durch das BAMF nicht erfolgt. Die getroffene Feststellung beziehe sich ausschließlich auf die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit einer Abschiebung, nicht jedoch auf die tatsächliche Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise. Eine freiwillige Ausreise sei in Dublin-III-Überstellungsverfahren, wie vorliegend, nicht vorgesehen. Bereits aus der „Dienstanweisung Dublin“ des BAMF ergäbe sich, dass eine freiwillige Ausreise in Mitgliedstaaten nur in Ausnahmefällen vom Bundesamt befürwortet werden. Dem Überstellungsverfahren sei das Institut der freiwilligen Ausreise, wie das SG Hamburg in einem Beschluss vom 11.04.2025 (S 28 AY 188/25 ER) und das LSG Niedersachsen-Bremen in einem Beschluss vom 13.06.2025 (L 8 AY 12/25 B ER) ausgeführt haben, unbekannt. Die Überstellung solle stets im Rahmen eines behördlich überwachten Verfahrens erfolgen. Eine „freiwillige Ausreise“ für sog. Dublin-Flüchtlinge setze die Erteilung entsprechender Reisepapiere (sog. Laissez-Passer [Anm. der Kammer: Passierschein], die Einholung einer Erlaubnis des BAMF der beteiligten Ziel- und Durchreisestaaten, eine Abstimmung zwischen BAMF und dem Amt für Migration zur Ausreise und die Bewilligung von Reisekosten voraus. Eine ausreisepflichtige Person habe es im Rahmen eines Dublin-Verfahrens mithin nicht selbst in der Hand, eine Verelendung in Deutschland im Rahmen des Leistungsausschlusses abzuwenden, indem sie ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht zeitnah nachkomme. Zudem sei die Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG europarechtswidrig und verfassungswidrig. Vor diesem Hintergrund sprachen eine Vielzahl von Sozialgerichten jedenfalls im Rahmen einer Folgenabwägung Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zu. Dies gelte umso mehr, als auch das Bundessozialgericht (BSG) die Vereinbarkeit der Vorgängerregelung des § 1a Abs. 7 AsylbLG (a.F.), welche „lediglich“ eine Leistungskürzung beinhaltete, mit der EU-Aufnahme-Richtlinie bezweifelte und ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH vorgenommen habe. Die Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG verletze, wie exemplarisch das SG Karlsruhe (S 12 AY 425/25 ER) ausgeführt habe, das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Da der Erfolg des Hauptsacherechtsbehelfes überwiegend wahrscheinlich sei, sei die aufschiebende

Wirkung anzuordnen. Der Antragsteller sei dringend auf die Gewährung der Leistungen angewiesen, er verfüge über keinerlei finanzielle Reserven.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 03.06.2025 gegen den Bescheid vom 02.06.2025 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor: Durch die Ausstellung der Grenzübertrittbescheinigung durch die Ausländerbehörde gehöre der Antragsteller zum leistungsberechtigten Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Das BAMF habe den Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt (sog. Dublin-Fälle) und die Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG nach Kroatien angeordnet. Es sei festgestellt worden, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist. Somit lägen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss vor. Die nach Dublin III-VO notwendige Grenzübertrittbescheinigung für die Ausreise sei ausgestellt worden. Es bestehe folglich eine Ausreisemöglichkeit im Rahmen der Überstellung. Eine praktische Ausreisemöglichkeit im Rahmen der freiwilligen Ausreise bestehe. Hierzu könnten die angemessenen Kosten für eine selbstinitiierte Ausreise nach § 1 Abs. 4 Satz 8 AsylbLG übernommen werden. Überbrückungsleistungen seien über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus bewilligt und gewährt worden. Leistungen der Unterkunft, Heizung, Ernährung und Hygieneartikel werden durch die ZAST sowie Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG durch den Landkreis gewährt. Kleidung und Schuhe könne der Antragsteller kostenfrei über die Kleiderkammer der ZAST und über die Diakonie in XXXXXXXXXX erhalten. Dem Antragsgegner stehe in Bezug auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit bzw. einem Verstoß gegen das EU-Recht der betreffenden Regelungen des AsylbLG keine Verwerfungskompetenz zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte und die Ausländerakte Bezug genommen. Diese lagen bei der Entscheidung vor.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 02.06.2025 ist statthaft.

Nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag, in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Soweit der angefochtene Verwaltungsakt offenbar rechtswidrig ist, besteht keine Veranlassung zum sofortigen Vollzug. Ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides gegeben, wirkt sich die Interessenabwägung zugunsten der Behörde aus. Bei offenem Ausgang bleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung. Im Rahmen der Interessenabwägung kommt der Verpflichtung zum Schutz der Grundrechte eine besondere Bedeutung zu. Nach dem BVerfG (NJW 2003, 3617 (3618 f.) entspreche es der Funktion von Präventivmaßnahmen, mit denen für eine Zwischenzeit ein Sicherungszweck verfolgt werde, ausnahmsweise den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Ob diese Voraussetzungen gegeben seien, hänge von einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls und insbesondere davon ab, ob eine weitere Bewilligung konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter befürchten lasse. Die rechtsschützende Funktion des Prozessrechts stehe demnach unter grundrechtlichem Einfluss (BeckOGK/Wahrendorf, 1.11.2024, SGG § 86b Rn. 81, 82, beck-online). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzungen entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich – etwa weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte –, ist es von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer Folgenabwägung erfolgt (so: Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. September 2024 – L 4 AY 19/24 B ER –, Rn. 32, juris).

Gemessen hieran ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Am Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes besteht kein schützenswertes öffentliches Interesse. Die Verfügung ist voraussichtlich rechtswidrig ergangen und verletzte wohl subjektive

Rechte des Antragstellers. Jedenfalls aber im Rahmen der hier gebotenen Folgenabwägung war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den (Einstellungs-)Bescheid vom 02.06.2025 anzuordnen.

Es bestehen bereits Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 02.06.2025.

Zwar hat der Antragsgegner die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorgeschriebene Anhörung vor Erlass des Bescheides beachtet und dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

Allerdings dürfte der Einstellungsbescheid bereits mangels hinreichender Begründung formell rechtswidrig sein. Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG ist ein Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind u.a. die wesentlichen rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben mitzuteilen. Hierzu zählt insbesondere die Angaben der konkreten Ermächtigungsgrundlage (vgl. SG Hamburg, Beschluss vom 11.04.2025, Az.: S 28 AY 188/25 ER, m.w.N., zitiert nach juris). Hieran fehlt es im „Einstellungsbescheid“. Eine Heilung ist bislang – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragsgegners im gerichtlichen Verfahren – nicht eingetreten. Der Antragsgegner hat zu keinem Zeitpunkt eine Rechtsgrundlage benannt, auf die er sein Bescheid vom 02.06.2025 gestützt hat. Eine konkludente Aufhebung eines vorhergehenden Bewilligungsbescheides kommt regelmäßig nicht in Betracht (vgl. im Falle eines Kürzungsbescheides: LSG Bayern, Beschluss vom 19.03.2019, Az.: L 18 AY 12/19 B ER).

Bei den hier streitgegenständlichen Asylbewerberleistungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung (so wie der zuvor einzig ergangene Bescheid vom 09.01.2025). Will der Leistungsträger die per Dauerverwaltungsakt bewilligten Leistungen jedoch einstellen, ist der entsprechende Verwaltungsakt nach den Maßstäben der §§ 44 ff. SGB X aufzuheben, welche für die Rücknahme (§ 45 SGB X) und die Aufhebung (§ 48 SGB) von Verwaltungsakten ein geschlossenes System bilden.

Als Rechtsgrundlage für den Einstellungsbescheid käme – auch wenn der Antragsgegner weder im Bescheid noch in der Antragsrwiderrung eine Rechtsgrundlage benennt – der über § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG anwendbare § 48 Abs. 1 SGB X in Betracht. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den

tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Antragsgegner hat indessen nicht nur eine Leistungsaufhebung für die Zukunft, sondern bezogen auf die Zeit bis zur Bekanntgabe des Bescheides vom 02.06.2025, auch eine Leistungseinstellung auch für die Vergangenheit verfügt, was wohl ausschließlich auf der Grundlage des § 45 SGB X – was die Ausübung von Rücknahmeermessen erforderlich macht – möglich wäre. Zu dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der vorbenannten Vorschriften erklärt sich der Bescheid vom 02.06.2025 nicht.

Letztendlich kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dahin gestellt bleiben, auf welche rechtliche Grundlage der Antragsgegner seinen Einstellungsbescheid gestützt hat, denn der Bescheid erweist sich nach summarischer Prüfung auch in materieller Hinsicht als rechtswidrig.

Voranzustellen bleibt zunächst, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG im Fall des Antragstellers zunächst grundsätzlich erfüllt wären. Die Norm bestimmt nämlich, dass Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, wenn ihr Asylantrag durch eine Entscheidung des BAMF als unzulässig abgelehnt wurde, wenn nach der Feststellung des BAMF die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist und die Abschiebung angeordnet wurde. Der Antragsteller ist, nachdem das BAMF seinen Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AsylG angeordnet hat, Leistungsberechtigter nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Die Abschiebungsanordnung ist, nach erfolglos geführten Eilverfahren beim VG Magdeburg, seit dem 29.04.2025 auch vollziehbar.

Es bestehen indessen erhebliche Zweifel an der Europarechtskonformität und der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG.

Die Kammer schließt hierzu sich nach eigener Prüfung der (u.a.) vom SG Karlsruhe in den Beschlüssen vom 20.02.2025 und 25.02.2025 (Az.: S 12 AY 425/25 ER und S 12 AY 379/25 ER, letzterer veröffentlicht in juris) vertretenen Auffassung zu einem Verstoß des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG gegen Verfassungsrecht und europarechtliche Regelungen an. Das SG Karlsruhe hat ausgeführt:

„§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verletzt voraussichtlich die europarechtlichen Regelungen über Mindeststandards der Versorgung während des Asylverfahrens aus Art. 17 bis 20 der Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (EURL 2013/33). Diese Mindeststandards sind in den sog. Dublin-III-Fällen anwendbar, solange – wie hier – noch keine endgültige Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist (vgl. EuGH v. 27.09.2012 - C-179/11 - juris Rn. 43 - Cimade und GISTI; EuGH v. 14.01.2021 - C-322/19 - juris Rn. 61 ff., 67; krit. dazu Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 76).

Die Mindeststandards dürften gemäß Art. 20 EURL 2013/33 der Aufnahme-Richtlinie zwar eingeschränkt werden. Allerdings liegt hier keiner der abschließend aufgeführten Ausnahmetatbestände vor. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass der Antragsteller gegen Vorschriften der Unterbringungscentren, gegen räumliche Beschränkungen oder Melde- und Auskunftspflichten verstoßen oder nicht rechtzeitig Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder Vermögen verschwiegen oder Gewalt verübt hätte. Überdies hätte die Unterschreitung des europarechtlichen Mindeststandards eine – im vorliegenden Fall des Antragstellers fehlende – individuell zu begründende Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie die Gewährleistung des Zugangs zu medizinischer Versorgung und eine menschenrechtliche Mindestversorgung nach Art. 20 Abs. 5 erfordert (vgl. Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 75; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 62.1).

§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verletzt voraussichtlich ferner das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Bei § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG handelt es sich um einen vollständigen Leistungsausschluss, der durch das Vorenthalten einer materiellen Existenzgrundlage Einreiseanreize vermeiden und zur Ausreise aus Deutschland motivieren soll. Als solcher ist der Leistungsausschluss erst recht verfassungswidrig. Denn selbst weniger schwerwiegende Maßnahmen in der Form bloßer Leistungsabsenkungen dürfen nicht mit migrationspolitischen Erwägungen gerechtfertigt werden (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 55).“

Letzendlich kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ohnehin nicht abschließend geklärt werden, ob die Klage in der Hauptsache Erfolg hätte, so dass bereits im Rahmen der Folgenabwägung dem Antrag stattzugeben war.

Im Rahmen der Folgenabwägung ist insbesondere neben den obigen Ausführungen auch der Vorlagenbeschluss des Bundessozialgerichts vom 25.07.2024 (B 8 AY 6/23) an den EuGH zu berücksichtigen. Die bezüglich der Vorschrift des § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. aufgeworfenen Rechtsfragen haben auch für die hier einschlägige Norm unmittelbare Auswirkungen und sind somit im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte erheblich. Die Beantwortung dieser Fragen dürfte sich auch unmittelbar auf die Leistungseinschränkung des hier einschlägigen § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG auswirken (SG Darmstadt, Beschluss vom 04.02.2025, Az.: S 16 AY 2/25 ER, zitiert nach juris). Unter Berücksichtigung des Vollziehungsinteresses der Behörde gegenüber dem Interesse der Antragssteller hat das Vollziehungsinteresse zurückzustehen. Denn im Hinblick auf das offene Hauptsacheverfahren ist der Anspruch der Antragssteller auf eine menschenwürdige Grundversorgung bis zu einer tatsächlich erfolgten Abschiebung nach Kroatien als vorrangig zu gewichten.

Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass bei dem neuen Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG erschwerend hinzukommt, dass der betroffene Personenkreis nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ablehnung des Asylantrages freiwillig ausreisen kann (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.).“

Zur Problematik, dass eine freiwillige Ausreise in Dublin-III Überstellungsverfahren, wie dem vorliegenden Verfahren, grundsätzlich nicht vorgesehen ist und die Überstellung stets im Rahmen eines behördlich überachteten Verfahrens erfolgen soll, hat sich jüngst das LSG Niedersachsen-Bremen in einer Entscheidung vom 13.06.2025, Az.: L 8 AY 12/25 B ER umfassend auseinandergesetzt. Bereits im Leitsatz der Entscheidung führt das LSG aus: „Ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S 1 Nr. 2 AsylbLG setzt tatbestandlich (auch) voraus, dass der betreffenden Person die freiwillige Ausreise in den für das Asylverfahren an sich zuständigen Mitgliedsstaat rechtlich und tatsächlich möglich ist. Dies setzt im Dublin-III-Verfahren die Organisation des Überstellungsprozesses der freiwilligen Ausreise nach der Dienstanweisung Dublin des BAMF voraus. (Rn.21)“.

Angemessene Kosten für die Rückreise nach Kroatien nach § 1 Abs. 7 AsylbLG wurden nach Lage der Akte, obgleich eine freiwillige Ausreise gerade gefordert wird, noch nicht bewilligt. Die hierfür anfallenden Kosten dürfte der Antragsteller jedenfalls nicht aufbringen können. Der Verwaltungsakten des Antragsgegners bzw. der Ausländerakte ist zudem nicht zu entnehmen, dass dem Antragsteller (anders als im Fall seiner Mutter)

ein sog. Laissez-Passer ausgestellt wurde und relevante Informationen vor Durchführung einer Überstellung nach Kroatien entsprechend Art. 31 Abs. 1 und Abs. 4 der Dublin III-VO durch Verwendung eines Standardformblattes übermittelt worden ist.

Nach alledem war dem Antrag des Antragstellers stattzugeben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

3. Der Antragsteller hat Anspruch auf die beantragte Prozesskostenhilfe (PKH). Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war erfolgreich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.



Richterin am Sozialgericht

(elektronisch signiert)
Beglaubigt
Magdeburg, 11. Juli 2025



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle